

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. ...

ausgegeben am ... 2026

Gesetz

vom 4. September 2026

**über die Abänderung des
Beschwerdekommmissionsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000
Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. m

1) Die Beschwerdekommision ist zuständig für Beschwerden gegen
Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

m) Energie:

1. der Energiekommission und der Energiefachstelle aufgrund des
Gesetzes über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuer-
baren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG) sowie der dazu er-
lassenen Verordnungen;
2. der von der Regierung errichteten Kommission in ihrer Funktion
als weisungsunabhängige Regulierungsbehörde aufgrund des Elekt-
rizitätsmarktgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 69/2025 und 82/2026

3. der von der Regierung errichteten Kommission in ihrer Funktion als weisungsunabhängige Regulierungsbehörde aufgrund des Gasmarktgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;

II.

Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine erstinstanzliche rechtsmittelfähige Entscheidung ergangen ist.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 4. September 2026 über die Abänderung des Elektrizitätsmarktgesetzes in Kraft.